

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 04/2015
(13. März 2015)**

Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vom 13. März 2015

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 folgende Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 6. März 2015 dazu Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 7 Absatz 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 13. März 2015, Az: 45-7323.1-600/9/1 dieser Grundordnung zugestimmt.

Präambel

Im Bewusstsein, der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften zu dienen und die ihr übertragenen Aufgaben in Lehre, Studium und Ausbildung, aber auch in der Weiterbildung und in der Forschung in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft, wahrzunehmen, gibt sich die Hochschule nachfolgende Ordnung.

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzliche Regelungen über die Organisation der Hochschule. Sie konkretisiert insbesondere die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg ist aus den Berufsakademien des Landes hervorgegangen und in Form eines State University Systems organisiert. Wichtige Strukturmerkmale der Hochschule sind das duale Studienmodell und die institutionalisierte Partnerschaft mit den Ausbildungsstätten sowie die Verankerung der Hochschule durch die im

Rahmen der durch das Präsidium der DHBW übertragenen Zuständigkeiten eigenverantwortlich geleiteten Studienakademien in den verschiedenen Regionen des Landes und die daraus entstehende enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft und den sozialen Einrichtungen.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsnatur und Aufgabe der Hochschule

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Die Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

(3) Die englischsprachige Bezeichnung der Hochschule lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

§ 2 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in eine zentrale und in eine dezentrale Ebene (Studienakademien).

(2) Die Studienakademien sind rechtlich unselbstständige Untereinheiten der Hochschule. Diese sind:

- die Studienakademie Heidenheim,
- die Studienakademie Heilbronn,
- die Studienakademie Karlsruhe,
- die Studienakademie Lörrach,
- die Studienakademie Mannheim,
- die Studienakademie Mosbach,
- die Studienakademie Ravensburg,
- die Studienakademie Stuttgart,
- die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Ausbildungsstätten der Hochschule nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG und des § 65 c LHG.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium sowie Personen, die an der Hochschule oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).

(4) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. Sie haben unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

(5) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte. Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

(6) Soweit die Hochschule oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Ausbildungsstätte im Sinne des § 65 c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten in Hochschulgremien und ist insoweit auch nicht wählbar.

§ 4 Versammlung der einzelnen Gruppen der Hochschule

Die Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 LHG können Versammlungen bilden. Die Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

Die Hochschule gibt sich zur Regelung der Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien eine Rahmenverfahrensordnung, die als Satzung erlassen wird.

II. Zentrale Organisation der Hochschule

§ 6 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- das Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt,
- der Senat,
- der Hochschulrat, der die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ führt.

§ 7 Präsidium der DHBW

(1) Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die Hochschule. Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Präsidiumsmitglied für den Bereich Qualität und Lehre,
- die Kanzlerin oder der Kanzler.

Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied; das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Ausbildungsstätten nach § 65 c LHG.

(2) Der Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats, die von diesem benannt werden,
2. drei Mitglieder des Senats, die von diesem gewählt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendes Mitglied.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil.

(3) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 Satz 4 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 8 Erweitertes Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium der DHBW in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere in Fragen des Struktur- und

Entwicklungsplans, des Haushalts, der Personalentwicklung und der räumlichen Unterbringung.

(2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,
- die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,
- die Direktorin oder der Direktor des CAS.

§ 9 Senat

(1) Neben den Amtsmitgliedern gehören dem Senat vierundzwanzig gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünfzehn Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren),
- drei Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- drei Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (Studierende)
- drei Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Die Einhaltung der in § 10 Absatz 3 LHG vorgesehenen Stimmverhältnisse wird sichergestellt.

(3) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern einen Ersten und Zweiten Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.

(4) Die Amtszeit der neu zu wählenden nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats endet am 30. September 2019. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Oktober und endet nach vier Jahren jeweils am 30. September.

(5) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen eines Mitglieds des Senats an das Präsidium der DHBW werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber den Senatsmitgliedern beantwortet. Wenn die Bearbeitungsfrist voraussichtlich sechs Wochen überschreitet, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht zu erteilen; diese enthält insbesondere die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Beantwortung spätestens erfolgen wird.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und neun nach § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt am 1. Oktober und endet nach vier Jahren mit Ablauf des 30. September. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.

(3) Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LHG zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gehören die Sprecherinnen oder Sprecher des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums an, die in der Summe zwei Stimmen führen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufsichtsrats nimmt an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil.

§ 11 Zulassung von Ausbildungsstätten

Soweit die Hochschule oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, Ausbildungsstätte im Sinne des § 65 c LHG sein soll, entscheidet der Aufsichtsrat über deren Zulassung als Ausbildungsstätte; § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17 LHG sowie § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG bleiben unberührt.

§ 12 Fachkommissionen und Kommission für Qualitätssicherung

(1) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Ihre Empfehlungen, Vorschläge und Beratung dienen der Sicherung und der Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre sowie der Sicherung gleichwertiger Standards einschließlich der kooperativen Forschung. Sie sind zuständig für:

1. die Abgabe von Empfehlungen, die sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Hochschule eingerichteten Studienbereiche erstrecken, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 LHG erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Studienangeboten,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und Aktualisierung von Prüfungsvorschriften,
4. die Beratung der Kommission für Qualitätssicherung in Fragen der Qualität des Studiums und der Ausbildung,
5. die Beratung des Senats, des Aufsichtsrats und des Präsidiums der DHBW in akademischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienangeboten,
6. die Abgabe von Empfehlungen zu überörtlichen, studienbereichsbezogenen Angelegenheiten der kooperativen Forschung.

(2) Den Fachkommissionen gehören an:

1. der Fachkommission des Studienbereichs „Wirtschaft“
 - a) die Studienbereichsleiterinnen und die Studienbereichsleiter des Studienbereichs „Wirtschaft“ der Studienakademien sowie des CAS,
 - b) bis zu zehn weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
 - c) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
 - d) zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater,
 - e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte.

2. der Fachkommission des Studienbereichs „Technik“
 - a) die Studienbereichsleiterinnen und die Studienbereichsleiter des Studienbereichs „Technik“ der Studienakademien sowie des CAS,
 - b) bis zu acht weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
 - c) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
 - d) zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater,
 - e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte.

3. der Fachkommission des Studienbereichs „Sozialwesen“
 - a) die Studienbereichsleiterinnen und die Studienbereichsleiter des Studienbereichs „Sozialwesen“ der Studienakademien sowie des CAS,
 - b) bis zu vier weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
 - c) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
 - d) zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater,
 - e) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte.

Die genaue Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachkommissionen wird jeweils vom Senat festgesetzt.

(3) Zur Auswahl der professoralen Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 b), Nummer 2 b) sowie Nummer 3 b) schlägt jeder Rat der Professorinnen und Professoren eines Studienbereichs im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW Professorinnen oder Professoren für die Fachkommission dieses Studienbereichs vor; dasselbe gilt für die Leitung des CAS, die Professorinnen oder Professoren für alle Fachkommissionen vorschlägt. Aus den Vorgeschlagenen erstellt das Präsidium der DHBW eine Liste mit der vom Senat

festgesetzten Anzahl an professoralen Mitgliedern, die nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt werden.

Die externen wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium der DHBW bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom legislativen Organ der Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren der Hochschule, der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten und der wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater beträgt vier Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

(5) Die Fachkommissionen wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss. Die Vorsitzenden werden vom Präsidium der DHBW bestellt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Jede Fachkommission wählt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 2 sein. Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(7) In gemeinsamen jährlichen Strategiegesprächen zwischen dem Präsidium der DHBW, den Vorsitzenden der Fachkommissionen und deren Stellvertretungen sowie den Geschäftsführungen der Fachkommissionen werden überörtliche Arbeits- und Entwicklungsprioritäten vereinbart.

(8) Abweichend von Absatz 1 kann für einen Studiengang, der keinem bestehenden Studienbereich unmittelbar zugeordnet werden kann, ein Fachgremium eingerichtet werden; dasselbe gilt für mehrere Studiengänge. Absätze 1 bis 7 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zusammensetzung dieses Fachgremiums der Senat bestimmt; dabei ist vorzusehen, dass diesem Fachgremium jeweils gleichviele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören.

(9) Der Kommission für Qualitätssicherung der Hochschule obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken,
3. Auswertung der landesweit konsolidierten Berichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen der Studienbereiche sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
4. Information der Organe der Hochschule und der Studienakademien über die Ergebnisse der Evaluation und Qualitätssicherung,
5. Auswertung der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen.

(10) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an

1. die Vorsitzenden der Fachkommissionen und deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertreter,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 1 und Nummer 2 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder nach Nummer 3 ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

(11) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(12) Zur Koordinierung der Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung wählt die Kommission für Qualitätssicherung für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der vom Präsidium der DHBW bestellt wird; diese oder dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 10 sein. Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreters.

(13) Die Fachkommissionen und die Kommission für Qualitätssicherung können jeweils Unterausschüsse bilden. Ihre Aufgaben bestehen insbesondere in der Mitwirkung der curricularen Weiterentwicklung und der Erstellung der Prüfungsordnung, in der Organisation der Evaluation je Studiengang oder mehrerer verwandter Studiengänge sowie in dem Zusammenfassen der Ergebnisse in einem Bericht zur Qualitätssicherung und zum Prüfungswesen.

§ 13 Forschungskommission

(1) Die Forschungskommission gibt Empfehlungen zu studienbereichsübergreifenden strategischen Themen, die den Bereich der kooperativen Forschung betreffen.

(2) Der Forschungskommission gehören an:

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung,
- drei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Senat bestellt werden,
- drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Senat bestellt werden,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten,
- drei externe Beraterinnen oder Berater.

Die drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die externen Beraterinnen oder Berater werden auf Vorschlag der Fachkommissionen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium der DHBW bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 1. Oktober. Beginnt sie erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Die Mitglieder haben jeweils eine Stellvertretung; die Sätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 14 Schlichtungskommission

Es wird eine Kommission eingerichtet, die auf die Beilegung von Konflikten hinwirkt, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums und der Ausbildung der Studierenden auftreten (Schlichtungskommission). Das Nähere, insbesondere deren Aufgaben, die Zusammensetzung sowie das Schlichtungsverfahren, regelt eine Satzung.

§ 15 Entscheidungen in besonderen Angelegenheiten

In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien, dem Örtlichen Hochschulrat und dem Örtlichen Senat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Das Nähere regeln die jeweiligen Verfahrens- und Geschäftsordnungen der Gremien.

§ 16 Eilentscheidungsrecht

In den Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LHG und § 48 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 LHG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 dieser Grundordnung, des Örtlichen Hochschulrats nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 LHG sowie des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 LHG, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende dieser Organe an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht des Aufsichtsrats nach § 20 Absatz 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

III. Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 17 Studienakademien, Örtlicher Senat, Örtlicher Hochschulrat

(1) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm von dem Landeshochschulgesetz oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr und wird dabei von einem Prorektor oder von einer Prorektorin, in Studienakademien mit mehr als 2.000 Studierenden von zwei Prorektorinnen oder Prorektoren, den Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleitern sowie der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt.

(2) Gremien der Studienakademie sind insbesondere der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat. Deren Aufgaben ergeben sich aus § 27 b Absatz 1 Satz 2 LHG und § 27 c Absatz 1 Satz 3 LHG.

(3) Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. Sie führen die Bezeichnung

- Fakultät für Wirtschaft,
- Fakultät für Technik,
- Fakultät für Sozialwesen.

Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15 LHG.

§ 18 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter

(1) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stellen der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen und Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter öffentlich aus.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl von Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter nach § 27 d LHG setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Findungskommission ein.

Dieser gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. ein weiteres Präsidiumsmitglied, das von der Präsidentin oder von dem Präsidenten benannt wird,
3. die oder der Vorsitzende des Örtlichen Hochschulrats,
4. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten des Örtlichen Hochschulrats, soweit dies der Örtliche Hochschulrat beschließt; diese Vertreterin oder dieser Vertreter wird aus dem Kreis seiner Mitglieder vom Örtlichen Hochschulrat gewählt,
5. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,
6. bis zu zwei Mitglieder des Örtlichen Senats, die von diesem aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden und die dem jeweiligen Studienbereich zugeordnet sein sollen,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Findungskommission gibt gegenüber dem Präsidium der DHBW eine Empfehlung für einen Wahlvorschlag ab. Das Präsidium der DHBW stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie und unter Zustimmung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auf und holt die Stellungnahme der fachlich zuständigen Fachkommission zu dem Wahlvorschlag ein; bei der Wahl der Außenstellenleiterin oder des Außenstellenleiters ist die Fachkommission des Studienbereichs zuständig, dem die meisten Studierenden der Außenstelle zugeordnet sind. Der Örtliche Hochschulrat wählt auf der Grundlage dieses Wahlvorschlages in geheimer Wahl eine oder einen der dort genannten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 19 Beiräte an den Außenstellen der Studienakademien

An der Außenstelle einer Studienakademie kann ein Beirat eingerichtet werden; über dessen Einrichtung entscheidet der Örtliche Hochschulrat der Studienakademie. Der Beirat hat die Aufgabe, den Örtlichen Hochschulrat, die Leitung der Studienakademie und die Leitung der Außenstelle zu beraten. Amtsmitglieder des Beirats sind insbesondere die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie sowie die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle. Über die weitere Zusammensetzung des Beirats beschließt der Örtliche Hochschulrat; dabei ist vorzusehen, dass die oder der Vorsitzende des Beirats ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats ist. Das Nähere zur Auswahl und zur Bestellung sowie die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Beirats regelt der Örtliche Hochschulrat.

§ 20 Rat der Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren eines Studienbereichs einer Studienakademie bilden den Rat der Professorinnen und Professoren dieses Studienbereichs an der jeweiligen Studienakademie. Dieser berät die Studienbereichsleitung in allen fachlichen und organisatorischen Fragen des Studienbereichs.

IV. Hochschuleinrichtungen und zentrale Einheiten

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Hochschule, denen für die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen werden auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW unter Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Senat eingerichtet. Das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung richtet sich nach einer gesonderten Satzung.

(3) Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Präsidium der DHBW die Dienstaufsicht; das Präsidium der DHBW kann die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 LHG auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Das Präsidium der DHBW kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet sind (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG).

§ 22 Rechtsstatus und Aufgaben des DHBW Center for Advanced Studies (CAS)

(1) Das DHBW Center for Advanced Studies (CAS) ist eine zentrale Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG.

(2) Das CAS entwickelt, koordiniert und organisiert die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungsangebote der Hochschule. Ihm ist das Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL) zugeordnet. Das CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.

(3) Das CAS hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 23 Leitung und Organisation des CAS

(1) Das CAS wird von einer Direktorin oder einem Direktor des CAS geleitet. Die Direktorin oder der Direktor des CAS entscheidet im Rahmen der vom Präsidium der DHBW getroffenen Festlegungen über alle Angelegenheiten des CAS. Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des CAS wird von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor des CAS, den Dekaninnen und Dekanen des CAS und der Leiterin oder dem Leiter des ZHL bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Ihr oder ihm steht insoweit neben dem Präsidium der DHBW ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des CAS unterstützt darüber hinaus das Präsidium der DHBW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des CAS wird im Fall der Verhinderung von einer von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreterin oder einem von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreter aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane des CAS vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors des CAS bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(4) Das CAS ist in Studienbereiche gegliedert, die keine Fakultäten im Sinne von § 15 LHG sind. Jeder Studienbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan des CAS geleitet.

(5) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stellen der Direktorin oder des Direktors des CAS, der Dekaninnen und Dekane des CAS, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL öffentlich aus. Die Ausschreibung der Stellen der Dekaninnen und Dekane des CAS, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL erfolgt im Benehmen mit der Direktorin oder des Direktors des CAS. Die Direktorin oder der Direktor des CAS wird auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach Anhörung des Senats vom Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl der Dekaninnen und Dekane des CAS sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach Anhörung des Senats durch den CAS-Rat; der Vorschlag des Präsidiums der DHBW bedarf des Einvernehmens der Direktorin oder des Direktors des CAS.

(6) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors des CAS, der Dekaninnen oder Dekane des CAS sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL beträgt jeweils sechs Jahre.

§ 24 Wirtschafts- und Personalverwaltung

Das CAS erledigt im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums der DHBW alle dort anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem CAS

zugewiesenen Mittel sowie Räume. Die Personalverantwortung wird im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums der DHBW wahrgenommen.

§ 25 CAS-Rat

(1) Dem CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Direktorin oder der Direktor des CAS,
2. die Dekaninnen und Dekane des CAS,
3. die Leiterin oder der Leiter des ZHL,
4. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des CAS,
5. die Gleichstellungsbeauftragte, die sich durch eine von ihr zu benennende Person vertreten lassen kann,
6. drei Rektorinnen oder Rektoren von Studienakademien, die aus deren Mitte gewählt werden,
7. je Studienbereich eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule, die oder der vom Senat gewählt wird,
8. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
9. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
10. je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, die von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt werden,
11. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 9 erreicht ist; diese werden von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt,
12. je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des CAS gewählt wird.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(2) Der CAS-Rat ist zuständig für

1. die Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Leiterin oder des Leiters des ZHL nach § 23 Absatz 5 Satz 4,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule,
3. Beratung der CAS-Leitung hinsichtlich der Inhalte der Studiencurricula des CAS sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
4. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem CAS und den Ausbildungsstätten; hierunter fallen insbesondere:

- a) Koordinierung der Integration von Studium und Praxis,
 - b) Abstimmung der Studienkapazitäten am CAS,
 - c) Maßnahmen zur Gewinnung von Ausbildungsstätten,
 - d) Entwicklung von Leitlinien für die Zulassung von Ausbildungsstätten,
 - e) Konzepte zur gemeinsamen Personalentwicklung,
5. Empfehlungen zu didaktischen Grundsätzen, insbesondere zur Integration von Theorie und Praxis,
 6. Empfehlungen zur Ausgestaltung der kooperativen Forschung im Rahmen des Masterstudiums,
 7. Beratung hinsichtlich hochschulübergreifender Kooperationen im Rahmen des Masterstudiums,
 8. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule erfolgt im Benehmen mit dem CAS-Rat.

§ 26 Funktionsbeschreibungen und Berufungen

Für Funktionsbeschreibungen und Berufungen gelten die für die Studienakademien geltenden Regelungen entsprechend.

§ 27 Studierende des CAS und Studienkommission

(1) Die in den vom CAS durchgeführten Studiengängen immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder des CAS.

(2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs-, Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahrens für Studierende des CAS ist das CAS.

(3) Studienkommissionen im Sinne des § 15 Absatz 8 Satz 6 Halbsatz 2 LHG sind die Fachkommissionen nach § 20 a Absatz 2 LHG, sowie für Fragen der Qualitätssicherung die Kommission für Qualitätssicherung nach § 20 a Absatz 1 LHG.

(4) Für Studierende, die vor Errichtung des CAS an der Hochschule in einem Master-Studiengang immatrikuliert sind, ist abweichend von Absatz 2 für die dort genannten Verfahren die jeweilige Studienakademie zuständig.

(5) Am CAS wird eine Studierendenvertretung des CAS gebildet. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule.

§ 28 Zuständigkeit des Senats hinsichtlich der Angelegenheiten des CAS

Der Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über
 - a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs des CAS im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 - b) die Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des vom Präsidium der DHBW vorgegebenen Rahmens,
2. die Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan des CAS,
3. die Zustimmung zu Berufungsvorschlägen,
4. die Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
5. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung des CAS.

V. Berufung

§ 29 Berufungsverfahren

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG bedarf der Zustimmung des Örtlichen Senats der betroffenen Studienakademie und der Stellungnahme des Senats. § 28 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Die berufende Präsidentin oder der berufende Präsident hat die Reihenfolge der auf dem Berufungsvorschlag aufgeführten Namen (Berufungsliste) in der Regel einzuhalten und kann nur mit besonderer Begründung hiervon abweichen.

(3) Der Örtliche Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.

(4) Sofern der Örtliche Senat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(5) Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Sondervoten von Mitgliedern des Örtlichen Senats zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

VI. Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

§ 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Stellvertreterinnen; Wiederwahl ist zulässig. Zur Gleichstellungsbeauftragten kann auch eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte im Sinne des Absatzes 2 gewählt werden; dasselbe gilt für die Bestellung der Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(2) An jeder Studienakademie wählt der Örtliche Senat eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte in der Regel aus dem Kreis des an der jeweiligen Studienakademie hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals sowie bis zu drei Stellvertreterinnen. Wiederwahl ist zulässig. Zur örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Dasselbe gilt für die Bestellung ihrer Stellvertretung. Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein oder im Einzelfall vertreten lässt. Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte kann ihrer Stellvertretung bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Das in § 4 Absatz 3 Satz 9 LHG genannte Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen wird von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, es sei denn, sie überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf eine von ihr zu benennende Person. Dasselbe gilt für das Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Teilnahme an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen nach § 4 Absatz 3 Satz 10 LHG.

(4) § 4 Absatz 3 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Satz 5 und Absatz 4 LHG finden auf die örtliche Gleichstellungsbeauftragte sinngemäße Anwendung, § 4 Absatz 3 Satz 3 LHG mit der Maßgabe, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie unmittelbar zugeordnet ist und ihr oder ihm gegenüber ein unmittelbares Vortragsrecht hat sowie § 4 Absatz 3 Satz 14 LHG mit der Maßgabe, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte dem Örtlichen Senat einen jährlichen Bericht zu erstatten hat und das Recht hat, dem Örtlichen Hochschulrat jährlich über ihre Arbeit zu berichten. Der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Recht zur Beanstandung einer an einer Studienakademie getroffenen Maßnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 11 LHG mit der Maßgabe zu, dass die in § 4 Absatz 3 Satz 11 Halbsatz 2, Sätze 12 und 13 LHG genannten Rechte und Pflichten des Rektorats von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wahrgenommen werden.

(5) Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre.

§ 31 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren in einer besonderen Satzung.

§ 32 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Präsidium der DHBW kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

VII. Sonstiges

§ 33 Studierendenvertretung

Die Amtszeit der gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien mit Ausnahme des Örtlichen Senats und des Örtlichen Hochschulrats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten für Funktionen, die innerhalb der Verfassten Studierendenschaft wahrgenommen werden, richten sich nach der Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LHG.

§ 34 Qualitätssicherungsmittel

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel entscheidet das Präsidium der DHBW im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern des Senats. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Senatsmitglieder den Entscheidungen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zustimmt.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Studienakademien erfolgt, wird an jeder Studienakademie eine Kommission „Qualitätssicherungsmittel“

eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie oder deren oder dessen Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleitern, einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus dem Örtlichen Senat sowie der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Verwaltung. Des Weiteren gehören dieser Kommission sechs Studierende der Studienakademie an, die von der Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 3 LHG bestellt werden.

Aufgabe der Kommission ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der pauschal zugeteilten Qualitätssicherungsmittel gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie. Die Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel erfolgt im Einvernehmen mit den studentischen Mitgliedern dieser Kommission. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder dieser Kommission den Entscheidungen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zustimmt.

§ 35 Ehrungen

(1) Das Präsidium der DHBW kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats, des Örtlichen Hochschulrats der Studienakademie oder des CAS-Rats Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Hochschulmedaille verleihen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie zeichnet mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Studienakademie aus.

(4) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. November 2011 außer Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung im Amt befindlichen Gremienmitglieder und Funktionsträger beenden ihre nach der Grundordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung vorgesehene Amtszeit.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident